

Nachhaltige Berufsbildung

Konzept für eine Neuordnung der Berufsbildung

Kurz : Ein einheitliches Struktur-Raster für nichtakademische wie akademische Berufsbildungsgänge bei modularer Gestaltung aller Ausbildungen, freier Wahl der Module, des Lerntempos und der Prüfungszeitpunkte, mit einer durchgängigen Präferenz für höhere Praxis-Anteile und hoher Transparenz durch genaue Angabe von Art und Umfang der jeweils tatsächlich vorausgesetzten Vorbildung. Anspruch auf Anerkennung „gleichwertiger“ privat entwickelter Berufsbildungsgänge mit entsprechenden neutralen Prüfungen sichert Kontinuität und Ausweitung der Vielfalt in der Berufsbildung, Aus- und Weiterbildung werden integriert.
Einheitliches Berufsbildungsgehalt für alle (finanziert durch Abgabe oder Steuer),
Berufsbildungsentgelte nach Marktlage, der Bund als Regelnder für die gesamte Berufsbildung, Länder und paritätische Berufsbildungskammern als Aufsicht.

Vorbemerkungen:

1. Lebenszeit wie Geld sind kostbare Ressourcen in den karger werdenden Zeiten eines „älter“ werdenden und schrumpfenden Deutschland 2005 – 2050. Berufsbildung muss daher besonders – in einem doppelten Sinne – „nachhaltig“ sein : Auf Dauer beibehaltbar sind nur solche Berufsbildungsverfahren, die die Ressourcen Lebenszeit und Geld schonen, weil sie möglichst weitgehend dauerhafte Wirkung entfalten :
 - Es muss schnell ausgebildet werden,
 - Leerlauf mit Hilfsarbeiter-Tätigkeiten, Ausbildungsabbrüche sowie Umschulungen bald nach dem Abschluss einer Ausbildung dürfen möglichst nicht vorkommen und
 - die Ausbildung muss tatsächlich möglichst vollständig in der Praxis verwertbar sein.Häufige kleinere Ausbildungsschritte „just in time“ sind besser als sehr lange Ausbildungen mit dem Risiko, dass wesentliche Teile überholt sind bevor sie angewandt werden können. Eine durchgängige Präferenz für höhere Praxis-Anteile bei allen (auch akademischen) Berufsbildungsgängen ist hilfreich.
2. Gegenwärtig sind nicht nur die tatsächlichen akademischen Ausbildungszeiten in Deutschland zu lang. Ein mindestens so schwerwiegendes Problem ist, dass auch die Absolventen nichtakademischer Ausbildungsgänge zu lange warten müssen, ehe sie im normalen Arbeitsleben stehen, nicht selten viele Jahre verlieren : Ungenügende Vorbereitung der Wahl von Beruf (Passt er zu dem Auszubildenden? Wie sicher ist spätere Beschäftigung?) und Ausbildungsstätten (Wie gut ist die Ausbildung dort? Wie ist das Betriebsklima?) durch Schulen, Elternhäuser und Wirtschaft (Auch in Zeiten von Ausbildungsplatzknappheit sind diese Fragen wichtig!), häufige Ausbildungsabbrüche und –wechsel, hohe Nichtübernahmequoten nach Ausbildungsabschluss besonders bei Klein- und Mittelbetrieben mit folgender Arbeitslosigkeit und häufigem Umschulungsbedarf.

Nicht jeder Ausbildungsplatz ist gut sondern nur der, dessen Ausbildung anschließend – möglichst dauerhaft - verwertbar ist. Im Handwerk insbesondere werden Jahr für Jahr schätzungsweise mehr als 100.000 „Schein-Facharbeiter“ ausgebildet, weil man dort die Auszubildenden als billige Hilfskräfte schätzt. Arbeit

finden sie dann aber nur (nach mehr oder minder langer Arbeitslosigkeit) als umgeschulte A nlernlinge in fachfremden Industrieberufen (VW als „größte Backstube Deutschlands“, Siemens als „größter Friseursalon“). Hier hätte man von vornherein Kurzausbildungen mit Weiterbildungsoptionen anbieten und vor Ausbildungsplätzen mit einer Übernahmequote unter 70 % (häufig liegt sie bei 50 % und weniger !) nachdrücklich warnen sollen !

Zudem führen die starren Ausbildungsdauern, die nur ausnahmsweise verkürzt (was in der Regel nicht im Interesse der Betriebe liegt !) oder verlängert werden können, dazu, dass in nicht wenigen dualen Ausbildungsberufen durchschnittliche und bessere Auszubildende die Prüfungen später ablegen, als leistungsgerecht wäre. Auch hier kann Zeit gewonnen werden, wenn man die Wahl der Prüfungszeitpunkte in die Hände der Auszubildenden legt, eine „Freischuss-Regelung“ vorsieht sowie den Unternehmen das finanzielle Interesse am unnötig langen Verbleib der Auszubildenden durch eine geeignete Gestaltung der Berufsbildungsentgelte nimmt.

Eine umsichtige Berufswahl kann künftig dadurch erleichtert werden, dass alle Berufsbildungsgänge (auch akademische !) genaue Angaben enthalten müssen über Art und Umfang der tatsächlich vorausgesetzten Vorbildung, Art und Umfang der zu vermittelnden Kompetenzen, Umfang der Einbindung in die Praxis, erstrebtes Leistungsniveau und vorgesehene Regel Ausbildungsdauer.

3. Es besteht ein ständiger erheblicher Anpassungsbedarf an Berufsbildung, da sich die Anforderungen von Wirtschaft und Gesellschaft nach qualifizierter Arbeit ständig wandeln und auch die persönlichen Bedingungen und Anforderungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer laufend ändern. Auch dieser Anpassungsbedarf muss möglichst nachhaltig und effizient in einem nachhaltigen, auf Dauer beibehaltbaren Verfahren gedeckt werden

Dieser Anpassungsbedarf wird heute zu guten Teilen im Rahmen vielfältiger Weiterbildungsmaßnahmen gedeckt (die zusätzlich als „Reparaturbetrieb“ für die Unzulänglichkeiten der bisherigen Erstausbildungen dienen müssen). Die originären Berufsausbildungen sind aber in weiten Teilen nur ungenügend auf das Kontinuum einer lebensbegleitenden Weiterbildung und Umschulung ausgerichtet und der gesamte Bereich der nichtakademischen Berufsausbildungen ist bisher vom Konzept her nicht mit den akademischen Ausbildungen verknüpft. In Berufsakademien, Fachhochschulen und Hochschulen hat man dem – vor allem im letzten Jahrzehnt – durch eine zunehmende Zahl von „dualen Studiengängen“ und weitere innovative Modelle – z.T. mit gutem Erfolg – zu begegnen versucht. Die Grundfrage einer durchgängigen Integration aller Berufsbildungsgänge in ein einheitliches Struktur-Raster wurde bisher aber noch nicht angesprochen. Dies könnte eine kontinuierliche und möglichst passgenaue Aus- und Weiterbildung wesentlich erleichtern.

4. Gleiches gilt für das Herstellen eines Maximums an Flexibilität für Auszubildende wie Ausbilder : z.B. modulare, relativ kleinteilige Gestaltung aller Berufsbildungsgänge (im nichtakademischen wie im akademischen Bereich), freie Wahl der Module, des Lerntempos (schneller und langsamer), der Ausbildungsstätten (bei durchgängiger Präferenz für höhere Praxis-Anteile !), der Prüfungszeitpunkte und –stätten, kein numerus clausus staatlicher Ausbildungsordnungen mehr, Anspruch auf staatliche Anerkennung „gleichwertiger“ von Dritten entwickelter Berufsbildungsgänge mit entsprechenden Prüfungen.

Die hier von manchen befürchtete „Anarchie“ lässt sich problemlos durch Dokumentation der tatsächlichen Ausbildung in den Modul- und Prüfzertifikaten vermeiden, die einen detaillierten Vergleich von Ausbildungen ermöglicht. Bei den – zunehmend häufigen – ganz oder teilweise im Ausland absolvierten Ausbildungsgängen bleibt ohnehin in der Regel kaum eine andere Möglichkeit.

5. Eine solche Neuordnung der Berufsbildung erfordert zwangsläufig auch eine Neugestaltung der Finanzierung, die bisherige Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten

(Warum z.B. erhält ein angehender Zahnarzt, der wg. numerus clausus auf einen Studienplatz wartet und zwischenzeitlich (für einen Teilbereich seines Studiums!) schon mal eine Ausbildung als Zahntechniker absolviert, als Auszubildender eine Ausbildungsvergütung, als Student (wg. hohen Einkommens der Eltern) dann aber nicht? Die steuerrechtlichen Regelungen der (Nicht-)Anrechnung von Ausbildungskosten sind ohnehin in vielfacher Weise ungereimt und unbefriedigend)

vermeidet:

- Ein einheitliches Berufsbildungsgehalt für alle Berufsbildungsgänge nach gleichen Bemessungskriterien (Bedürftigkeit) und auf der gleichen Finanzierungsbasis (Abgabe oder Steuer) sowie
- Berufsbildungsentgelte nach Marktlage („Lehrgeld“, Studiengebühren), die ggf. über das Berufsbildungsgehalt erstattet werden oder als Investitionsaufwand vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden können.

Qualifizierte Berufsausbildung ist eine Dienstleistung, die auf allen Niveaus und zu jeder Zeit einen fairen Preis wert ist, aber auch professionell mit höchster Qualität und Schnelligkeit erbracht werden sollte. Bisher fehlt es häufig sowohl an der professionellen Leistung als auch am fairen Entgelt – und beide bedingen einander!

6. Last not least die Zuständigkeiten für Regelung und Überwachung: Der Bund kann und sollte die Regelungszuständigkeit für alle Berufsbildungsgänge im nichtakademischen wie im akademischen Bereich zunächst an sich ziehen, da dies zur „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“ (Art. 72 Abs. 2 GG) erforderlich ist, sich dann aber (im Geiste des Grundrechts freier Berufswahl, Art. 12 Abs. 1 GG, wie aus Gründen größerer Effizienz) mit Detail-Regelungen weitgehend zurückhalten. Die Länder üben nur noch Aufsicht aus, wobei die praktische Arbeit bei paritätischen Berufsbildungskammern liegen sollte, die an die Stelle der berufsständischen Kammern treten und erstmalig den Gewerkschaften den ihnen zukommenden Platz als Vertreter der (künftigen) Arbeitnehmer einräumen.

Konzept für eine

Neuordnung der Berufsbildung

Grundsätze

1. Ziel der Berufsbildung ist die nachhaltige Befähigung,
 - einerseits sich seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen und so finanzielle Unabhängigkeit zu erlangen für die persönliche Entwicklung als Individuum in der Gemeinschaft,
 - andererseits den sich ständig wandelnden und z. T. steigenden Anforderungen von Wirtschaft und Gesellschaft nach qualifizierter Arbeitsleistung bestmöglich zu entsprechen.
2. Einheitliche und abgestimmte Behandlung aller Berufsbildungsmaßnahmen aller Niveaus, vom „Lernen in der Praxis“ (z.B. Anlernberuf) bis zur akademischen (Berufs-) Aus- u. Weiterbildung (z.B. Habilitation) über die gesamte Lebenszeit hinweg (lebenslanges Lernen in der Wissensgesellschaft).
3. Berufsbildung erfolgt i. d. R. auf private Initiative durch privatrechtlich handelnde Einrichtungen, unter Aufsicht des Staates, der sich der Hilfe der Sozialpartner bedient. Der Staat soll sich mit Detail-Regelungen weitgehend zurückhalten und neben der Finanzierung nur Grundsätze der Struktur und Transparenz festlegen.

Struktur und Transparenz

4. Staatliche Berufsbildungsordnungen
 - orientieren sich in erster Linie an den tatsächlichen Bedürfnissen der Berufs-Praxis und
 - haben nur beispielhaften Charakter, d.h. sie stellen einen Regel-Bildungsgang dar; kein „numerus clausus“ von Berufsbildungsordnungen;
 - sie markieren so ein bestimmtes Leistungs-Niveau, setzen Standards.
 - Es besteht ein Anspruch auf staatliche Anerkennung im Wesentlichen „gleichwertiger“ Berufsbildungsgänge, die von Dritten erarbeitet worden sind;
 - auch für diese sind neutrale Prüfungen zu gewährleisten, die – wie alle anderen auch - von staatlichen Einrichtungen, Beauftragten oder speziell zertifizierten Privaten abgenommen werden können (Vielzahl alternativer Prüfungen nach Wahl der zu Prüfenden).
5. Alle Berufsbildungsgänge sind in dreifacher Weise zu gliedern und zu bezeichnen:

- nach Art und Umfang der tatsächlich vorausgesetzten Vorbildung
- nach dem Umfang der Einbindung der Auszubildenden in die Arbeitspraxis und
- nach dem erstrebten Leistungsniveau nach erfolgreichem Abschluss des Berufsbildungsgangs,

im Einzelnen :

- a) Berufsbildungsgänge sind nach dem allgemeinen Niveau der tatsächlich erforderlichen Vorbildung zu gliedern und zu bezeichnen :

1. Keine besondere Vorbildung
2. Vorbildung unterhalb Hauptschulabschluss- Niveau
3. Vorbildung auf Hauptschulabschluss- Niveau
4. Vorbildung auf dem Niveau der „mittleren Reife“
5. Vorbildung auf Fachabitur- / Abitur- Niveau
6. Vorbildung auf dem Niveau eines Berufsbildungsgangs:
 - a) einer Anlertätigkeit
 - b) einer kurzen Ausbildung
 - c) einer Facharbeiterausbildung
 - d) Techniker-Niveau
 - e) Meister- Niveau
 - d) einer Fachhochschulausbildung (incl. Berufsakademie)
 - f) einer Hochschulausbildung
 - g) eines Doktorats

- b) Berufsbildungsgänge sind weiter nach dem Umfang der Einbindung der Berufsbildungsmaßnahme in die Arbeitspraxis zu gliedern :

- | | Während der Ausbildung |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| - Lernen in der Praxis | : mehr als 80 % Praxis, |
| - Duale Ausbildung | : mehr als 50 bis 80% Praxis, |
| - Praxisorientierte Ausbildung | : 25 bis 50 % Praxis, |
| - Schulische Ausbildung mit Praktika | : 5 bis weniger als 25 % Praxis, |
| - Schulische Ausbildung | : weniger als 5 % Praxis. |
- (Unter „schulische“ Ausbildung fallen jeweils auch Hochschul- u. Fachhochschulausbildungen)

- c) Berufsbildungsmaßnahmen sind schließlich zu gliedern nach dem erstrebten Leistungsniveau nach erfolgreichem Abschluss des Berufsbildungsgangs :

- | | |
|--|--|
| = Anlertätigkeit | (i.d.R. bis drei Monate Dauer) |
| = kurze Ausbildung | (i.d.R. bis zwei Jahre) |
| = Facharbeiterausbildung | (i.d.R. bis dreieinhalb Jahre) |
| = Techniker- Niveau | (Weiterbildung, mit Angabe der Regel-Dauer) |
| = Meister- Niveau | (Weiterbildung, mit Angabe der Regel-Dauer) |
| = Fachhochschulausbildung
(incl. Berufsakademien) | (i.d.R. bis dreieinhalb Jahre nach Fachhochschulreife) |
| = Hochschulausbildung | (i.d.R. ab vier Jahre nach Hochschulreife) |
| = Doktorat | (akademische Weiterbildung, mit Angabe der Regel- Dauer) |
| = Habilitation | (akademische Weiterbildung, mit Angabe der Regel- Dauer) |

6. Berufsbildungsordnungen und anerkannter nichtstaatliche Berufsbildungsgänge haben genaue Angaben zu enthalten über

- Art und Umfang der tatsächlich vorausgesetzten Vorbildung und ggf. Erfahrungen der Aus- oder Weiterzubildenden,
- Art und Umfang der zu vermittelnden Kompetenzen.
- Art und Umfang der Einbindung der Berufsbildungsmaßnahme in die Arbeitspraxis.
- das erstrebte Leistungsniveau nach erfolgreichem Abschluss des Berufsbildungsgangs sowie
- die vorgesehene Regel-Dauer des Berufsbildungsgangs.

7. Berufsbildungseinrichtungen (einschließlich ausbildender Betriebe) können die Aufnahme der Aus- oder Weiterzubildenden vom Nachweis der speziellen Vorbildungsvoraussetzungen abhängig machen, soweit diese tatsächlich erforderlich sind, um den Ausbildungserfolg zu gewährleisten, nicht jedoch vom Nachweis eines allgemeinbildenden Abschlusses.

Der Nachweis eines allgemeinbildenden Abschlusses – insbesondere bei einem zertifizierten Träger – kann jedoch zugleich als Nachweis spezieller Vorbildungsvoraussetzungen anerkannt werden.

8. Grundsätzlich sollte jeder Beruf auf jedem Leistungsniveau alternativ mit deutlich unterschiedlichem Umfang an Praxis – in möglichst vielen Varianten - erlernt werden können.
9. Besondere staatliche Empfehlung und Förderung gilt
- Ausbildungsgängen mit höherem Praxis-Anteil (ab 25 %),
 - dem Angebot von Berufsbildungsgängen – ganz oder zu möglichst hohen Anteilen – in Formen des Fernunterrichts,
 - der Integration von Praxis-Phasen in die allgemeinbildende Schulbildung, um so den späteren Übergang der Schüler in die Berufsausbildung und die Arbeitswelt zu fördern und
 - einem regelmäßigen Wechseldes Lehrpersonals allgemeinbildender Schulen in die betriebliche Praxis (work-sabbatical), um so die Anbindung des allgemeinbildenden Unterrichts an die Berufspraxis zu fördern.
10. Die freie Wahl und freie Kombination von
- ganzen Berufsbildungsgängen und Bestandteilen von Berufsbildungsgängen sowie
 - von Bildungseinrichtungen/Betrieben ist zu gewährleisten.
11. Die Berufsbildungsgänge sollen modular in kleineren Einheiten (i.d.R. 2-12 Wochen) angelegt werden.
12. Sie werden dann jeweils bei Modul-Abschluss insoweit abgeprüft und durch Zertifikate bestätigt.

Gegenstand der Gesamt-Abschlussprüfung ist nur noch der Nachweis, dass neben den bereits nachgewiesenen Teil-Kompetenzen auch die Fähigkeit besteht, die Teil-Kompetenzen in komplexen Zusammenhängender Arbeitspraxis erfolgreich anzuwenden, möglichst an konkreten Kunden-Aufträgen in einem (für solche Prüfungen zertifizierten) aktiven Betrieb.

Der Auszubildende kann jederzeit von sich aus zu Prüfungen eines Modul-Abschlusses oder (nach erfolgreicher Prüfung aller Module) zur Gesamt-Abschlussprüfung antreten. Ihm ist häufig in kurzen Abständen hierzu Gelegenheit zu geben.

Tritt er vor dem regelmäßig vorgesehenen Zeitpunkt zu einer Prüfung an, so ist diese Prüfung dreimal kostenfrei. Wiederholungsprüfungen sind im übrigen kostenpflichtig.

13. Berufsbildungsgänge sollten zeitlich flexibel angelegt sein, sowohl für ein deutlich geringeres wie ein deutlich höheres Lerntempo (z.B. eine i.d.R. dreijährige Facharbeiter-Ausbildung in anderthalb Jahren oder in vier bis fünf Jahren) und zwar nach den jeweiligen Bedürfnissen der Auszubildenden.
14. Der Ausbildungsvertrag ist ein Dienstleistungsvertrag des Ausbildenden, kein Arbeitsvertrag des Auszubildenden; Arbeitsleistung des Auszubildenden ist kein primäres Ziel der Ausbildung und nur insoweit erforderlich, als der Auszubildende praktische Erfahrung sammeln muss.
15. „Ausbildender“ im Sinne des § 3 Berufsbildungsgesetz als Vertragspartner der Auszubildenden kann an Stelle des Ausbildungsbetriebes auch jemand sein, der – ganz oder teilweise – nicht selbst ausbildet (z.B. ein Berufsverband oder eine Fachschule) und statt dessen die Ausbildung durch einen oder mehrere Dritte in geordneter Weise sich erstellt, welche die erforderliche praktische oder theoretische Unterweisung ganz oder teilweise vornehmen.
16. Die im Rahmen dualer Ausbildung bisher von den Berufsschulen geleistete fachtheoretische Unterweisung kann auch durch Dritte und in anderer Weise erfolgen, z.B. durch den praktisch ausbildenden Betrieb selbst, durch überbetriebliche Ausbildungszentren oder durch Formen des Fernunterrichts.

Der bisherige allgemeinbildende Anteil des Berufsschulunterrichts (ca. 1/3) ist kein Teil von Berufsbildungsgängen.
17. Es ist eine – jeweils auf einige Jahre zu befristende – Zertifizierung vorzusehen von
 - Ausbildern,
 - praktisch ausbildenden Betrieben
 - fachtheoretisch ausbildenden Einrichtungen
 - Berufsbildungszentren sowie von
 - Prüf-Betrieben und –Einrichtungen für das Abprüfen von einzelnen Modulen sowie der Gesamt-Abschluss-Prüfung.

Finanzierung

18. Einheitliches Berufsbildungsgehalt für alle in Berufsbildungsmaßnahmen Befindlichen, nach dem Maßstab der Bedürftigkeit: „BAföG für alle“.
19. Einheitliche Mittelaufbringung für alle Berufsbildungsgehälter, alternativ:

- Alle Betriebe incl. Öffentlicher Hand zahlen in gleicher Weise eine Berufsbildungsabgabe oder
- vollständige Finanzierung aus dem allgemeinen Steueraufkommen.

Die Wahl ist abhängig vom allgemeinen Konzept der Finanzierung öffentlicher Aufgaben (Beiträge begünstigter Kreise mit Zweckbindung der Mittel oder allgemeine Steuern ohne Zweckbindung). Präferenz für eine Steuer-Finanzierung, da die Förderung der Berufsbildung als Investition zur Erzielung von (höheren) Einkommensteuereinnahmen und mittelbar (über die allgemeine Förderung des Wirtschaftslebens) auch höherer anderer Steuereinnahmen gesehen werden kann.

20. Alle Berufsbildungseinrichtungen, auch Betriebe in der dualen Ausbildung, Fachhochschulen (incl. Berufsakademien) und Hochschulen, können von den Aus- oder Weiterzubildenden ein Berufsbildungsentgelt verlangen. Dessen Höhe kann nach Marktlage bestimmt werden. Staatlicherseits erfolgt nur ausnahmsweise eine allgemeine Angemessenheits-Prüfung (Preis-Leistungs-Verhältnis, Wucher). Bei einer dualen Ausbildung kann sich das Berufsbildungsentgelt z.B. über einen Sockelbetrag hinaus auch an der tatsächlichen Dauer der Berufsbildungsmaßnahme im Einzelfall orientieren sowie ggf. an einem sonst erhöhten Ausbildungsaufwand z.B. durch besondere Lernmethoden und –mittel.

Dieses Ausbildungsentgelt wird im Rahmen des „Berufsbildungsgehalts“ nach Maßgabe der Bedürftigkeit erstattet.

21. Soweit Berufsbildungskosten im Einzelfall nicht durch das Berufsbildungsgehalt abgedeckt werden, können diese Kosten (bis zum Höchstbetrag der durch ein Berufsbildungsgehalt abdeckbaren Kosten)
- ab Eintritt in das Berufsleben als vorgeleistete Investitionskosten vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden oder
 - (evtl. als zusätzliche Option) von dem Unterhalt Leistenden zum Zeitpunkt der Unterhaltsleistung von dessen zu versteuerndem Einkommen abgesetzt werden.

Zuständigkeiten

22. Die Zuständigkeit für die Regelung aller eine Berufsbildung darstellenden Bildungsgänge liegt grundsätzlich beim Bund, einschließlich der akademischen Berufsaus- u. –weiterbildungsgänge (Art. 72 Abs. 2, Art. 74 Abs. 1 Nr. 11, 12 u. 13 GG).
23. Bundesinstitut für Berufsbildung: Neuregelung des BIBB
- Umwandlung des BIBB in eine normale nachgeordnete Bundesbehörde.
 - Zuständigkeit des BIBB für die gesamte Berufsbildungsforschung auf Bundesebene, auch soweit sie bisher von Bundesministerien unmittelbar veranlasst und koordiniert wurde (Koordination erfolgt künftig stets über das BIBB).

- Zuständigkeit des BIBB für alle Detailfragender Berufsbildungsplanung und -verwaltung auf Bundesebene, einschließlich der Entwicklung von (beispielhaften) Aus- und Weiterbildungsordnungen aller Art sowie übergreifende Fragen der Berufsbildungsgehälter, ggf. einer Berufsbildungsabgabe und der Prüfung von Berufsbildungsentgelten; Grundsatzfragen bleiben auf der Ministerialebene.
 - Umwandlung des Hauptausschusses und der Unterausschüsse des BIBB in Beiräte, die regelmäßig umfassend zu informieren sind, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen; der Ständige Ausschuss entfällt.
24. Einheitliche Kontroll-Instanz für die praktische Berufsausbildung : Berufsbildungskammern mit paritätischer Beteiligung (Arbeitnehmer/Arbeitgeber) unter staatlicher Aufsicht (Länder gemäß Art. 83 / 84 GG):
- Fusion aller bisherigen berufsständischen Kammern und ihrer Vermögen,
 - mit Kammerzwang.
 - Sie dürfen keine Berufsbildungsregelungen erlassen (künftig nur staatliche Berufsbildungsgänge und „staatlich anerkannte“ Berufsbildungsgänge Dritter) und
 - keine Berufsbildung anbieten (ist Angelegenheit freier privatwirtschaftlich tätiger privater oder öffentlicher Träger).
 - Sie werden als „beliehene Untermehmer“ tätig, wenn sie
 - die Einhaltung der die Berufsbildung betreffenden Vorschriften kontrollieren,
 - Berufsbildungs-Prüfungen abnehmen unter Vorsitz eines staatlichen Beauftragten,
 - ggf. die Berufsbildungsabgabe einziehen und
 - Berufsbildungsgehälter gewähren.
 - Zu den 50 % der Arbeitgeberseite zählt auch die öffentliche Hand als Arbeitgeber.
25. Im Übrigen unterliegen die Berufsbildungsträger unmittelbarer staatlicher Aufsicht (Länder gemäss Art. 83 / 84 GG).

Stand : 04.09.2003